



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 174/2025

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: carlgeorg.mueller@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 41.5.11-001/007, 41.5.7-005/004

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher,
Hauptreferent Carl Georg Müller

Durchwahl 0211 • 4587-220 / -255

27. Mai 2025

Altschuldenhilfe – vorsorgliche Ratsbeschlüsse; Sammelklage zu US-Zinsswap-Geschäften

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief [Nr. 115](#) vom 26. März 2025 hatten wir einen Hinweis des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) dazu weitergegeben, inwieweit vorsorgliche Ratsbeschlüsse im Hinblick auf eine Teilnahme am Landesaltschuldenprogramm gefasst werden können. Da dazu vereinzelt Rückfragen aus der Mitgliedschaft aufgekommen waren, hat die Geschäftsstelle erneut Rücksprache mit dem MHKBD gehalten, das seine Hinweise nun wie folgt präzisiert hat:

„der nunmehr am 13. Mai 2025 von der Landesregierung beschlossene und anschließend beim Landtag eingebrachte Gesetzentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz – ASEG NRW) sieht in § 4 Absatz 2 Nummer 1 E-ASEG NRW vor, dass dem Antrag der Beschluss des Rates oder des Kreistages über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Stellung des Antrages beizufügen ist.

Das Vertretungsorgan hat damit selbst einen Beschluss über die Wahrnehmung der Antragsberechtigung und die daraus folgende Beauftragung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten mit der Antragstellung zu fassen. Der Beschluss über die Wahrnehmung der Antragsberechtigung, der im elektronischen Antragsportal im PDF-Format hochzuladen ist, kann zwar nicht übertragen werden. Er bezieht sich jedoch allein auf die grundsätzliche Wahrnehmung der Antragsberechtigung, nicht auf die konkrete Höhe eines geprüften und im Antrag geltend gemachten Entlastungsvolumens.

Daher kann der Rat bzw. der Kreistag gleichwohl bereits vor Inkrafttreten des ASEG NRW einen Vorratsbeschluss über die Wahrnehmung der Antragsberechtigung fassen unter der Prämisse, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 18/13835) beschlossen wird.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

In dem Beschluss sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass der Rat bzw. der Kreistag sich vorbehält, Änderungen durch Beschluss zu fassen, sofern im Zuge des parlamentarischen Verfahrens noch Anpassungen am Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 18/13835) vorgenommen werden.“

Damit ist insbesondere klargestellt, dass die Kenntnis der genauen Höhe des Entlastungsvolumens für die Beschlussfassung nicht notwendig ist. Danach war in der Mitgliedschaft mitunter gefragt worden.

In Abgrenzung zu Schnellbrief [Nr. 115/2025](#) sei außerdem hervorgehoben, dass nach den obigen Ausführungen eine Übertragung der (vollständigen) Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister nicht in Frage kommt. Den Beschluss über die Wahrnehmung der Antragsberechtigung muss vielmehr der Rat selbst treffen.

Sammelklage zu US-Zinsswap-Geschäften

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) hat ein Schreiben des Bezirksgerichts des südlichen Bezirks von New York erreicht ([Anlage 1](#)). Anhand der ebenfalls beigelegten Übersetzung ([Anlage 2](#)) ist ersichtlich, dass es sich hierbei um die Mitteilung hinsichtlich einer in den Vereinigten Staaten von Amerika anhängigen Sammelklage zu in der Vergangenheit getätigten US-Zinsswap-Geschäften handelt.

Demnach wurde zwischen den Klägern der Sammelklage und der vergleichsbereiten Beklagten (Kreditinstitut „Credit Suisse“) ein Vergleich erzielt. Ein zweiter Vergleich wurde mit weiteren Kreditinstituten, die auf Seite 1 des Schreibens aufgeführt sind, geschlossen.

Das MHKBD hat das Schreiben im Aufsichtswege weitergeleitet, da sich hieraus für Kommunen, die solche Finanztransaktionen über ihr Kreditinstitut getätigt haben, entsprechende Forderungsansprüche ergeben können.

Wir bitten betroffene Mitglieder um individuelle und eigenständige Prüfung etwaiger Ansprüche. Der Geschäftsstelle liegen über die Anlagen hinaus keine weiteren Informationen vor. Angesichts der möglichen unterschiedlichen Vertragsgestaltungen kann insoweit auch keine Einzelfallberatung seitens der Geschäftsstelle erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen